

# Ausserordentliche Sommersitzung, 1835

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern**

Band (Jahr): - **(1835)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Außerordentliche Sommersitzung, 1835.

(Protokoll.)

Dienstag, den 6. Oktober 1835.

Durch ein aus Auftrag des Präsidiums von der Staatskanzlei unterm 25. September an sämtliche Mitglieder erlassenes Kreis-schreiben, waren sie eingeladen worden, sich heute zu einer außerordentlichen Sitzung einzufinden, um ein vom Vertheidiger des wegen begangenen Mordes am 19. September durch das Obergericht zum Tode verurtheilten Francois Fête, von Cortébert, gegen dieses Urtheil an den Großen Rath gerichtetes Cassationsbegehren und den Vortrag des Regierungsraths über dasselbe in Beratung zu nehmen.

Herr Vicepräsident Mesmer übernahm den Vorsitz, mit der Anzeige, daß Gesundheitsumstände den Herrn Landammann verhindern der heutigen Versammlung beizuwohnen. Nachdem das Präsidium die Ursache der auf Ansuchen des Regierungsraths geschehenen außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes nochmals angegeben, so erklärte dasselbe diese außerordentliche Sitzung als eröffnet, und legte vor Anhebung der Beratung noch folgende eingelangte, an den Großen Rath gerichtete Vorstellungen und Zuschriften vor:

1) Von Ausgeschlossenen der Landschaft Steffisburg, welche eine Erläuterung des Dekretes vom 9. Dezember 1834 begehren, durch welches der Erbrechtsbrief vom 10. Juni 1835 als aufgehoben erklärt worden ist.

2) Gegenvorstellung mehrerer Landschaftsbürger von Steffisburg, die unveränderte Beibehaltung des angeführten Dekretes verlangend.

3) Vorstellung von Gemeinden und Nebenbesitzern der Amtsbezirke Thun und Niedersimmenthal, die Beibehaltung ihrer seit alten Zeiten gebabten Pintenschenrechte begehend.

4) Vorstellung der Amtschreiber der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal und Saanen, das Begehren enthaltend, daß die ihnen gebührende Entschädigung auf billige Weise bestimmt werde.

5) Vorstellung der Schullehrervereine der Amtsbezirke Wangen und Narwangen, gegen die vom Erziehungsdepartement angeordnete allgemeine Prüfung der angestellten Schullehrer.

6) Ehrerbietige Erklärung und Protestation der Einwohnergemeinde von Kirchberg, gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen in die Rechte der Güterbesitzer.

7) Bittschrift des zu Roche, im Amtsbezirke Münster, wohnenden Peter Burkhalter von Langnau, um die Erlaubniß zur Heirath mit Mar. Bichsel zu erhalten, mit welcher er während des Lebens seiner nun verstorbenen Ehefrau ein Kind erzeugt habe.

8) Zwei gleichlautende Vorstellungen, die eine von den Herren Jenner, König, Hahn und Luz aus Bern, die andere von Herren Lörscher, Zurbrugg und zehn andern im Anklagezustand befindlichen Männern, welche sich über die Langsamkeit in der Verführung der gegen sie angehobenen Prozeduren beschweren.

9) Bittschrift des Herrn Beat von Lerber, eine Vorschrift für das Militärdepartement, in Betreff der Behandlung der an dasselbe gelangenden Ansuchen, begehend.

Die unter Nr. 8 und 9 angeführten Schriften wurden auf Begehren verlesen und dann zeigte der Herr Vicepräsident rücksichtlich auf Nr. 8 an, daß der dem Amtsgericht von Bern vorzuliegende Anklagsakt abgefaßt sei und sich in der Ausfertigung befinde.

Die sämtlichen Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übersendet.

Ferner wurde ein vom 5. Oktober datirtes Schreiben des Hrn. Jakob Nitschard von Oberhofen verlesen, wodurch er wegen häuslichen Umständen seinen Austritt aus dem Großen Rath erklärt.

Vermöge des Dekretes vom 25. April 1832 ward diese Erklärung zu Protokoll genommen und dem Herrn Nitschard davon Kenntniß gegeben.

Der Regierungsrath wird wegen Anordnung der Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle hievon benachrichtigt.

Hierauf machte das Präsidium die Anzeige, daß unterm 12. Juli Herr Wendicht Rohrer zu Frauenkappelen, und unterm 19. September Herr Joh. Lanz zu Hegen, durch Schreiben an das Präsidium den Austritt aus dem Großen Rath erklärt haben, und ihnen wegen der nahe bevorstehenden Ergänzungswahlen so gleich angezeigt worden sei, daß ihre Erklärung zu Protokoll genommen werde, der Regierungsrath aber zu Veranstaltung der Wiederbesetzung dieser Stellen von jenem Austritt Kenntniß genommen habe.

Nun gieng man zum Hauptgegenstand der heutigen Beratungen über, nämlich zu dem vom Vertheidiger des Francois Fête eingereichten Cassationsbegehren gegen das am 19. September vom Obergericht ausgefallte Todesurtheil. Es stützte sich auf den Umstand, daß der damaligen Sitzung gleichzeitig Herr Obergerichter Studer, und als außerordentlicher Ersatzmann dessen Neffe im Geblüte Herr Standescaffier Graf beigewohnt haben. „Nach §. 63 der Staatsverfassung wird im Begehren rücksichtlich hierauf angebracht, dürfen im Regierungsrath nicht zugleich sitzen: Oheim und Neffe im Geblüte, und vermöge §. 75 habe der Ausschluß wegen Verwandtschaft für das Obergericht auf gleiche Weise statt wie für den Regierungsrath. So wenig aber ein Obergerichter zu dem andern im obigen und den übrigen bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen dürfe, eben so wenig solle ein solches Verhältniß zwischen den Suppleanten unter sich oder zwischen ihnen und den Obergerichtern statt finden, da nach §. 73 der Verfassung die Suppleanten die nämlichen Eigenschaften besitzen sollen wie die Obergerichter selbst. Dasselbe gelte auch von den außerordentlichen Ersatzmännern, indem es im §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts vom 11. April 1832 heiße, daß diese Ersatzmänner die im §. 73 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen. Weil demnach das Obergericht am 19. September auf eine der Verfassung und dem organischen Gesetze zuwiderlaufende Weise

„zusammengesetzt gewesen, wovon Fête und sein Verteidiger erst nach diesem Tage Kenntniß erhalten haben wollen, so leide das Urtheil selbst an unheilbarer Nichtigkeit, und darauf gestützt, wende sich nun der Verurtheilte durch seinen Verteidiger an den Großen Rath, dem vermöge §. 3 der Verfassung die Obergewalt über die gerichtlichen Behörden zustehe, mit dem Gesuch, daß das erwähnte Urtheil vom 19. September 1835 als nichtig cassirt werde.“

Dieses Cassationsgesuch war unterm 22. September vom Präsidium des Großen Rathes dem Obergericht mitgetheilt worden, welches durch eine Zuschrift vom 23. Sept. Bemerkungen darüber einsandte, die wesentlich des folgenden Inhalts sind: der §. 73 der Verfassung weise für den Fall, da die Suppleanten nicht hinreichen würden, um die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Richter zu vervollständigen, auf eine später durch ein Gesetz vorzuschreibende Bestimmung hin. Diese sei im §. 4 der Organisation des Obergerichts enthalten, das aber für die zu ernennenden außerordentlichen Ersazmänner nur derjenigen Eigenschaft gedenke, die in den §§. 73 und 35 der Verfassung erwähnt seien, hingegen werde der §. 75, wo der Verwandtschaftsausschluß stehe, nicht gedacht, und also sei er auf dieselben nicht anwendbar.

Gesetzliche Ausnahmen, wird ferner gesagt, sollen nicht ausdehnt oder vermutet werden; bei der Wahl des Herrn Graf haben gewiß viele Mitglieder des Großen Rathes von der zwischen den Gewählten und dem Herrn Obergerichter Studer bestehenden Verwandtschaft Kenntniß gehabt, und es sei derselbe nicht als Ersazmann bloß für Fälle von Abwesenheit des letztern, sondern für jede nöthige Ergänzung gewählt worden, weil sonst auch für jeden andern Richter ein persönlicher Ersazmann vorhanden sein müßte.

Auf diesen Sachverhalt wird die Ansicht gestützt, der Große Rath habe bei seiner Wahl des Herrn Graf befunden, die rücksichtlich des Ausschlusses wegen Verwandtschaft für die Mitglieder und die ordentlichen Suppleanten bestehenden Vorschriften seien nicht auf die außerordentlichen Ersazmänner anwendbar.

In Bezug auf den vorliegenden Fall dann zeigte das Obergericht, daß es wegen Abwesenheit zweier Mitglieder und Krankheit eines Ersazmannes auf die beiden andern vom Großen Rath bezeichneten, unter denen sich Herr Graf befunden, beschränkt gewesen, weil die vierte Stelle von außerordentlichen Ersazmännern unbesetzt geblieben sei.

In einem Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements wurden sowohl die im Cassationsbegehren angebrachten Gründe, als die vom Obergericht gemachten Bemerkungen geprüft. Vorzüglich ward auf den Wortlaut des §. 75. der Verfassung aufmerksam gemacht, vermöge dessen der Ausschluß wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft für das Obergericht gleich statt finden solle, wie für den Regierungsrath. — Zu dem Obergerichte gehören aber nicht bloß der Präsident, die Mitglieder und die ordentlichen Ersazmänner (Suppleanten), sondern auch die außerordentlichen Ersazmänner, in so fern sie zur Vertretung abwesender Mitglieder einberufen werden und an der Verhandlung Theil nehmen. Freilich sei bei der Abfassung des §. 4. der Organisation des Obergerichts nur auf §. 73. der Verfassung hingewiesen worden und nicht auch auf §. 75. und 63.; dies sei aber bloß einem Versehen zuzuschreiben, denn aus der Gesamtheit der für das Obergericht aufgestellten Vorschriften lasse sich abnehmen, daß jene §§. auch auf die außerordentlichen Ersazmänner anwendbar seien. — Weil nun im vorliegenden Fall der vorgeschriebene Ausschluß in der Verwandtschaft von Oheim und Nefte im Geblüt nicht beobachtet worden, so sei das ausgefallte Urtheil als formwidrig und ungültig anzusehen. Rüksichtlich der Form dann, um dieses zu erklären, sei zwar die Ansicht geäußert worden, daß eine Nullitätsklage bei dem Obergericht anhängig zu machen wäre, aber dies sei unsatthaft, weil die Sakung 327. des Civilprocesses sich nicht nach Analogie anwenden lasse, da keiner der beiden in derselben bezeichneten Fälle hier einschlage. Es werde also, da nach §. 50. Art. 25. der Verfassung dem Großen Rath die oberste Aufsicht über die Gerechtigkeitspflege zustehe, und er sich

früher ausgesprochen habe, daß darunter auch das Recht zur Cassation von Urtheilen zu verstehen sei, welche gegen die Verfassung oder gegen organische Gesetze verstößen, angetragen:

„daß das vom Obergericht unterm 19. September 1835 gegen Francois Fête von Cortébert ausgesprochene Todesurtheil, als von einem nicht verfassungsmäßig gefassten Gericht ausgefällt, cassirt und ad melius agendum an das Obergericht zurückgewiesen werde.“

Diesem Antrag pflichtete der Regierungsrath in seiner Ueberweisung des Vortrags an den Großen Rath ebenfalls bei.

In der darauf eröffneten Diskussion wurde gezeigt, daß dem Obergericht wegen der vorgefallenen Formverletzung kein Vorwurf zu machen sei, theils weil der Große Rath den Herrn Graf nicht für spezielle Abwesenheit eines Richters zum Ersazmann ernannt habe, theils weil, wie schon oben bemerkt worden, wegen Abwesenheit von zwei Richtern und Unpäßlichkeit eines der drei ernannten außerordentlichen Ersazmänner, das Gericht genöthigt gewesen sei, auch den Herrn Graf einzuberufen.

Uebrigens wurden sowohl die im Cassationsbegehren enthaltenen und von der Justizsektion unterstützten Gründe als die dagegen vom Obergericht gemachten Bemerkungen noch weiter entwickelt und unterstützt, auch einerseits die Befugniß des Großen Rathes zur Cassation des Urtheils aus der Verfassung hergeleitet, andererseits aber dieselbe bezweifelt. Endlich fiel noch die Meinung, es sei im Fall der Cassation im dahierigen Beschluß der Ausdruck: ad melius agendum auszulassen, weil er zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, das Urtheil werde nicht bloß wegen Formwidrigkeit aufgehoben. Dieses Bedenken wurde jedoch widerlegt, und gezeigt, daß diese gewöhnliche Formel auch hier passend sei.

Es wurde beschlossen: dem gemachten Antrag gemäß die Cassation auszusprechen, und der hierauf stehende Beschluß gefaßt.

Ferner wurde der im Lauf der Beratung geschehene Antrag erheblich erklärt: „Es solle der Regierungsrath beauftragt werden, die nothwendigen Anstalten zu treffen, daß dem Uebelstand der Wiederholung solcher Beratungen, wie die heutige, abgeholfen werde, sei es durch Bearbeitung von Kriminalgesetzen, sei es durch Verbesserung der Wahl der Suppleanten.“

## B e s c h l u ß.

Der Große Rath der Republik Bern,

Aus der Anhörung eines von Herrn Fürsprecher Schär, als Verteidiger des wegen verübten Mordes am 19. September 1835 vom Obergericht zum Tod verurtheilten Francois Fête, von Cortébert im Amtsbezirk Courtelary, unterm 22. September eingereichten Cassationsbegehrens und des vom Regierungsrath an den Großen Rath gemachten Vortrags der Justizsektion des Justiz- und Polizei-Departements — hat entnommen, daß bei der Ausfällung jenes Urtheils — gleichzeitig mit Herrn Obergerichter Studer dessen Nefte im Geblüt, Herr Standeskaspiere Graf als außerordentlicher Ersazmann der Sitzung beigewohnt hatten.

Nach angehörttem Bericht des Obergerichtes und der in erwähntem mit der Beistimmung des Regierungsraths versehenen Vortrag der Justizsektion enthaltenen Darstellung der hier einschlagenden Vorschriften der Verfassung und des Gesetzes vom 11. April 1832 über die Organisation des Obergerichtes und darüber statt gefundener Diskussion;

In Betrachtung: daß vermöge §. 63. der Staatsverfassung im Regierungsrath nicht zugleich sitzen dürfen der Oheim und Nefte im Geblüt; daß zufolge §. 75. der Verfassung der gleiche Ausschluß wegen Verwandtschaft für das Obergericht statt findet: daß ferner nach §. 73. die Suppleanten die nämlichen Eigenschaften wie die Obergerichter haben sollen, und der §. 4. des Gesetzes vom 11. April 1832 über die Organisation des Obergerichtes, in Betreff der außerordentlichen Ersazmänner auf gedachten §. 73. der Verfassung hinweist, auch zudem der schon erwähnte §. 75. sich auf das gesammte Obergericht also auch auf die außerordentlichen Ersazmänner bezieht, in so fern sie zur Vertretung anwesender Mitglieder berufen werden;

In Betrachtung, daß das Obergericht bei der Ausfällung des Urtheils vom 19. September nicht auf die durch Verfassung und Geseze vorgeschriebene Weise zusammengesezt war, und also dieses Urtheil wegen seiner Formwidrigkeit als ungültig anzusehen ist.

In Ausübung der dem Großen Rath durch §. 3. und §. 50. Art. 25. der Verfassung zustehenden Oberaufsicht über die Gerichtlichkeitspflege

beschließt:

1) Das vom Obergericht unterm 19. September 1835 gegen Francois Fête, von Cortébert, ausgesprochene Todesurtheil wird fassirt und ad melius agendum an das Obergericht zurückgewiesen.

2) Dieser Beschluß soll in zwei Doppeln ausgefertigt und das eine dem Obergericht zur Kenntniß und Nachachtung, das andere aber dem Regierungsrath zugesandt werden, um denselben dem gedachten Francois Fête und dessen Verteidiger eröffnen zu lassen.  
Geschehen ic.

Auf das vom Herrn Standesklassier Graf eingereichte und vom Regierungsrath empfohlene Ansuchen um Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Erfakmannes am Obergericht, wurde sie ihm in allen Ehren ertheilt.

Da Zweifel geäußert worden waren, ob Herr Hahn als Angestellter des Regierungsraths für die Verwaltung des Zinsrodels des Staates Suppleant am Obergericht bleiben könne, so wurde deshalb vom Regierungsrath eine Einfrage gethan. Es wurde befunden, Herr Hahn sei nicht als ein mit Vollziehungsgewalt bekleideter Beamter anzusehen, und könne in gedachter Stelle verbleiben.

Herr Stettler, Mitglied des Großen Rathes, suchte durch ein vom 3. Oktober datirtes Schreiben um Entlassung von der Stelle eines außerordentlichen Erfakmannes am Obergericht an, auf den Umstand gestützt, daß diese Stelle unverträglich mit derjenigen eines Mitgliedes des Justiz-Departements sei, zu der ihn der Große Rath ernannt habe. Die Entlassung wurde ihm in allen Ehren bewilligt.

Hierauf schritt man zur Wahl von drei außerordentlichen Erfakmännern für das Obergericht, und es wurden erwählt:

- 1) Herr Christian Rufener, Mitglied des Großen Rathes zu Biberen.
- 2) Herr Friedrich Henzi, Ammann und Mitglied des Großen Rathes.
- 3) Herr Eduard Eugen Blösch, Fürsprecher zu Burgdorf.

Ein Vortrag des Bau-Departements berichtet, es seien über die dem Staate zugehörigen Baupläze in der Stadt Bern zwischen der Neuengasse und dem Zuchthause auf dem sogenannten Bollwerke drei verschiedene Steigerungen abgehalten worden, an denen stets höhere Angebote gethan worden, und an der letzten am 3. Oktober stattgefundenen, habe Herr Baumeister Haller als Höchstbietender die Summe von Fr. 25,750 geboten, welche sehr annehmlich sei, daher auf Genehmigung dieses Verkaufes angetragen werde.

Diesem pflichtete auch der Regierungsrath bei, und demnach wurde beschlossen:

- 1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, die erwähnten Baupläze um das höchste Angebot von Fr. 25,750 zu verkaufen und die Zahlungsstermine den Steigerungsvoröffnungen gemäß zu bestimmen.
- 2) Ferner wird der Regierungsrath beauftragt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die gemachten Bedingungen erfüllt werden.

Ein anderer Vortrag des Bau-Departements besagt, die Gemeinde Eggwil habe zu Zimmerzei die Brücke über die Emme erbaut, zu welcher ihr die Regierung eine Beisteuer von Fr. 4000 gegeben habe; nun sei aber zur Verbindung mit der Hauptstraße von Langnau nach Burgdorf und Bern noch eine Brücke über die Emme zu Bubeneu in der Ge-

meinde Signau durchaus nothwendig, und es sei der Fall die Kosten ihres Baues auf Rechnung des Staates zu übernehmen, weil sie auf die Linie einer Straße dritter Klasse zu stehen komme, deren Unterhalt dem Staate obliege. Die Kosten dieser in Holz zu erbauenden Brücke nach dem vorgelegten Plan 174 Fuß lang mit einer Fahrbahn von 20 Fuß, sind auf Fr. 14000 berechnet, wenn sie nicht gedeckt wird, und auf Fr. 22000, wenn man sie mit einem Dache versehen.

Sowohl vom Departement als Regierungsrath wurde angetragen, diese Brücke mit einer Dachung zu erbauen, um ihr eine längere Dauer zu sichern, nur wurde vom Regierungsrath der Wunsch geäußert, daß die Brücke wo möglich kürzer gemacht werde.

Nach einigen in der Umfrage gegebenen Erläuterungen wurde beschlossen:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zu Bubeneu eine hölzerne bedeckte Brücke mit 20 Fuß Fahrbahn über die Emme erbauen zu lassen und auf Rechnung des dem Bau-Departement im Budget für außerordentliche Bauten eröffneten Kredites bis auf die Summe von Fr. 22000 dazu zu verwenden.

2) Es wird jedoch der Wunsch geäußert, daß die auf 174 Fuß angegebene Länge wo möglich zu Verminderung der Kosten abgekürzt werde.

Durch einen vom Regierungsrath und Sechszehnern empfohlenen Vortrag des Diplomatischen Departements, wurde angetragen dem Ansuchen der Gemeinde Bannwyl in der Kirchhöre Narwangen zu Bildung einer eigenen von Narwangen unabhängigen Urversammlung zu entsprechen, da hier der im §. 37 der Verfassung vorgesehene Fall eintrete. Diesem Antrag wurde beigeprüft.

Zu Prüfung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wurden ermächtigt: der Herr Vice-Präsident des Großen Rathes; der Herr Schultheiß und der Präsident des Justiz- und Polizei-Departements.

Auf die zur Sprache gekommene Frage: ob im Fall der Francois Fête, in Folge eines neuen Urtheils des Obergerichts um Beugnadigung bei dem Großen Rath ansuchen würde, derselbe außerordentlich zu versammeln oder die gewöhnliche Winter-sitzung abzuwarten sei? wurde nach einer kurzen Diskussion für angemessen erachtet, nichts zu verfügen, sondern ein allfälliges Ansuchen des Regierungsraths an den Herrn Landammann zu erwarten.

Hernach wurde die Sitzung vom Herrn Vice-Präsidenten als geschlossen erklärt.

### Dekret.

Der Große Rath der Republik Bern, auf den Antrag von Regierungsrath und Sechszehner, in Betrachtung,

daß laut §. 37 der Verfassung, die Kirchgemeinden, welche mehr als 200 Seelen enthalten, durch das Gesez der Vertlichkeit nach in mehrere Urversammlungen abgetheilt werden können; daß mithin der Wunsch der mit Narwangen eine Bevölkerung von 2081 Seelen zählenden Gemeinde Bannwyl, eine eigene Urversammlung bilden zu dürfen, gesezlich begründet ist,

beschließt:

- 1) die bisherige Urversammlung der Kirchgemeinde Narwangen zerfällt fortan in zwei Urversammlungen, wovon die eine zu Narwangen, die andere zu Bannwyl sich versammeln soll.
- 2) Die kirchlichen und Gemeinndsverhältnisse dieser Ortschaften erleiden hierdurch keine Aenderung.
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern den 6. Oktober 1835.

Der Vice-Präsident,  
Sig. Mesmer.  
Der Staatschreiber,  
Sig. J. May.



# Verhandlungen

des

## Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Winter Sitzung, 1835.

(Nicht offiziell.)

### Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

T. T.

Von Umhghrn. Landammann ist die Eröffnung der diesjährigen ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes festgesetzt worden auf Montag den 16. November nächstkünftig.

Alle Mitglieder werden eingeladen und aufgefordert, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr im Sitzungs-Saale einzufinden.

Es sollen die nachgenannten Gesetzesentwürfe und Vorträge zur Berathung gebracht und außerdem die unten angezeigten Wahlen vorgenommen werden.

Unmittelbar nach Eröffnung der Session wird der Große Rath nach §. 4 des Reglements für denselben über Einsprachen gegen Wahlverhandlungen zu entscheiden haben.

Auf Mittwoch den 25. November fallen die Wahlen für die durch die Wahlversammlung der 200 zu ernennenden Mitglieder des Großen Rathes, und zwar sollen zuerst die zwei durch Resignation erledigten Stellen, nachher dann die durch periodischen Austritt auf 31. Dezember in Erledigung kommenden vierzehn Stellen besetzt werden.

Endlich werden Montag den 14. Dezember die durch den Großen Rath statt findenden unter Litt. D. angezeigten Wahlen ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche durch die Wahlkollegien der Amtsbezirke erwählten Mitglieder des Großen Rathes werden zufolge §. 43. der Verfassung bei Eiden aufgefordert, der Wahlversammlung vom 25. November von Morgens 9 Uhr an beizuwohnen.

Ebenso werden, vermöge des Reglements für den Großen Rath §. 28. alle Mitglieder desselben bei Eiden aufgefordert, sich für die am 14. Dezember anfangenden Wahlverhandlungen auf die gleiche Stunde einzufinden.

### Zu behandelnde Geschäfte.

#### A. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

##### Regierungsrath.

- 1) Vorlegung des Berichts über die Staatsverwaltung im Jahr 1833.
- 2) Bericht über die in Betreff der Theilung der Erbschaft Christen getroffene Verfügung.

##### Diplomatisches Departement.

- 3) Vortrag — enthaltend ein Kreditbegehren zu Uebertragung der Gesetze und Dekrete in die französische Sprache.
- 4) Entwurf einer Instruktion für die Bittschristenkommission.
- 5) Gutachten über streitige Wahlen.

##### Departement des Innern.

- 6) Vortrag wegen Duldung der Landsassen in den Gemeinden des Kantons.

- 7) Dekretsentwurf zu Erläuterung der Verordnung über die Dachungen vom 11. Dezember 1828.
- 8) Gesetzesentwurf über das Concessionswesen im allgemeinen.
- 9) Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen nach dem Patentsysteme.
- 10) Entwurf eines revidirten Zellgesetzes.

##### Justiz- und Polizeidepartement.

- 11) Entwurf eines Gesetzes über Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

##### Justizsektion.

- 12) Vortrag über das Ehehinderniß-Dispensationsgesuch des Jean Pierre Cobat.
- 13) Vortrag über das Ehehinderniß-Dispensationsbegehren des Jean George Aberly.
- 14) Vortrag über den von einer Spezialkommission bearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über Herabsetzung der Einregistriertgebühren im Leberberge.
- 15) Vortrag über die Einführung von Friedensgerichten.

##### Polizeisektion.

- 16) Vortrag über die Bittschrift des Herrn Beat von Lerber, um Abschaffung von Mißbräuchen in der Zuchtanstalt.
- 17) Vortrag über das Strafumwandlungsgesuch des Christian Burkhardt von Sumiswald.
- 18) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des Jakob Gros aus Cadelburg.
- 19) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des Herrn Carl Finkbeiner, Landarzt.
- 20) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des Herrn Joh. Adam Kemmer, Bäcker in Armmühle.
- 21) Vortrag über den Bericht der außerordentlichen Commission zu Untersuchung der Zuchtanstalten.
- 22) Vortrag über das Begnadigungsbegehren des zum Tode verurtheilten Francois Fête aus Cortébert.

##### Finanzdepartement.

- 23) Vortrag über das Begehren einiger Gemeinden des Amtsbezirks Büren um Abschaffung der Schuldingkeiten des Pfluggelds, Futterhabers und Pflugforns.
- 24) Entwurf eines Forst-Reglements für die Leberbergischen Amtsbezirke.
- 25) Vortrag über Anlegung von Getreidvorräthen.
- 26) Vortrag über Schätzung und Werth der Dominalgüter.
- 27) Vortrag über das Ohmgeld von Drusen.

##### Erziehungsdepartement.

- 28) Vortrag über kirchliche Trennung der Gemeinde Azuel von Charmoille.
- 29) Vortrag über die Bittschrift des Herrn Carl von Rodt wegen Taufe und Ehecinschreibungen der Dissenter.
- 30) Entwurf eines Gesetzes über die Sekundarschulen.

##### Militärdepartement.

- 31) Vortrag über Anstellung eines Adjunkten des Kantons-Kriegskommissärs.

32) Vortrag über Ratifikation der revidirten eidgenössischen Militärorganisation.

Baudepartement.

33) Vortrag über Erbauung eines Zeughauschopfes auf dem ehemaligen Todtenhof.

34) Vortrag über Vorstellung der Gemeinde Kirchberg in Betreff der unter der Hauptstrasse durchgehenden Brunnelungen.

35) Vortrag über den Straßenbau längs der Wannenfuh an der Emme.

Spezialkommissionen.

36) Revidirter Gesetzesentwurf über die Militärverfassung.

37) Bericht über die Untersuchung der Zuchthausanstalten.

38) Bericht über die Dotationsverhältnisse der Stadt und des Kantons Bern.

Verschiedene andere Geschäfte werden noch im Laufe der Sitzung zur Berathung vorgelegt werden.

### B. A n z ü g e.

Mehrere, die in den frühern Sitzungen nicht behandelt worden sind.

### C. Wahlen durch die Wahlversammlung der Zweihundert.

1) Ergänzungswahlen für die durch Austritt erledigten Stellen:

a. des Herrn Schneider, Dr. Med. bis 31. Dez. 1835.

b. des Herrn Fürsprech Jaggi bis 31. Dez. 1839.

2) Für die durch periodischen Austritt auf 31. Dez. 1835 in Erledigung kommenden 14 Stellen.

### D. Wahlen durch den gesammten Großen Rath für

1. Januar 1836.

1) Landammann.

2) Vicepräsident des Großen Rathes.

3) Stellvertreter des Vicepräsidenten.

4) Stellen im Regierungsrath, die in Erledigung kommen durch den periodischen Austritt der

Herrn Neuhaus,  
v. Jenner,  
Bautren,  
v. Kerber,  
Jaggi,  
Langel.

5) Schultheiß.

6) Vicepräsident des Regierungsrathes.

7) Sechszehner.

8) Die in der Bittschriftenkommission (theils durch den für dieselbe bestimmten, theils durch den für den Großen Rath festgesetzten periodischen Austritt) in Erledigung kommenden Stellen der

\* Herren Schnell, gew. Regierungsrath,  
Bucher, Kriegskommissär,  
Bürschard,  
\* Stähli, Rathsschreiber.

(\* erwählt 1833.)

9) Die in der Staatswirthschafts-Kommission (auf obige Weise) in Erledigung kommenden Stellen der

Herrn v. Kerber,  
\* Knechtenhofer, jünger,  
Schwab.

(\* erwählt 1833.)

10) Die durch den periodischen Austritt aus dem Großen Rath in Erledigung kommenden Stellen in der Kommission zur Kontrollirung der Entschädigungen, des Herrn Hiltbrunner, und

Wolz.

11) Stellen in Departementen erledigt durch den Austritt: der

a. diplomatischen Departement: Neuhaus,  
Langel,  
Wäber.

b. Departement des Innern: Bucher.

c. Justiz- und Polizeidepartement: Bautren,  
Stettler,

Suppleant Jaggi, Regierungsrath.

d. Finanzdepartement: v. Jenner,

Langel,

Hiltbrunner,

Simon.

e. Erziehungsdepartement: Neuhaus,

Stähli.

Militärdepartement: Jaggi, Regierungsrath,

Wäber.

g. Baudepartement: v. Kerber, Regierungsrath.

Bern, den 5. Wintermonat 1835.

Aus Auftrag des Hghrn. Landammanns:

Für die Staatskanzlei,

Der Staatschreiber:

F. May.

### Erste Sitzung.

Montag, den 16. November 1835.

(Morgens um 9 Uhr.)

Präsident: Herr Vicelandammann Mesmer.

Nach dem Namensaufrufe eröffnet der Herr Vicelandammann die diesjährige Wintersitzung durch folgende Anrede:

Sit.

Durch ein vom 10. d. M. datirtes Schreiben, zeigt der Herr Landammann mir an, daß seine Gesundheitsumstände ihm nicht erlauben, die heute beginnenden Wintersitzungen des Großen Rathes präsidiren zu können, so daß er sich veranlaßt sehe, die dahierige Geschäftsführung einstweilen an mich zu übertragen.

Da also der Auftrag zu Uebernahme der Geschäfte erst in diesen Tagen an mich gelangte und ich mich schon seit einiger Zeit unwohl befand, so war es mir unmöglich mich mit den zu behandelnden Gegenständen so genau bekannt zu machen, als ich es gewünscht hätte; zu dem muß ich bemerken, daß mehrere derselben die auf dem Einberufungsschreiben vom 5. November verzeichnet stehen, gegenwärtig noch nicht bei Stelle sind, und zwar solche, deren Berührung in der Eröffnungsrede nicht außer Orts gewesen wäre; so wie z. B. der Gesetzesentwurf über das Konzeptionswesen im Allgemeinen, und über das Wirthschaftswesen nach dem Patentsystem; ferner der Entwurf eines revidirten Zellgesetzes und der Vortrag über die Einführung der Friedensgerichte. Die dahierigen Akten werden indessen während dem Lauf der jetzigen Sitzungen vorgelegt werden und es wird sicher im Wunsch dieser hohen Versammlung liegen, daß diese wichtigen Gegenstände einmal definitiv berathen und geregelt werden.

Eines der Geschäfte, womit wir uns laut des Einberufungsschreibens zu fassen haben werden, das aber gegenwärtig auch noch nicht bei Stelle liegt, ist das Begnadigungsbegehren \*) des wegen begangener Mordthat zum Tode verurtheilten François Fête von Cortébert, Amtsbezirks Courtelary. Als unübertragbar ist nämlich im §. 50. Art. 2. der Verfassung dem Großen Rathe vorbehalten: „Jede gänzliche Erlassung und jede gänzliche Umwandlung einer durch ein peinliches Urtheil ausgesprochenen Strafe.“ Infolge dieses Artikels appellirt der durch das Obergericht in letzter Instanz zum Tode verurtheilte Delinquent an das Begnadigungsrecht der obersten Landesbehörde; ein ihr durch die Verfassung ausschließlich eingeräumtes Recht, das unstreitig zu den erhabensten gehört; denn da wo der Richter durch positive, gesetzliche Vorschriften gebunden ist; wo moralische Gefühle und unzureichende Milderungsgründe beim Gericht dem dürrn Buchstaben des Gesetzes weichen müssen; da ist es noch dem Großen Rathe vorbehalten, Gnade für Recht wiederfahren zu lassen. Unter der jetzigen Ordnung der Dinge wird dieß nun das erste Mal sein, daß ein zum Tode Verurtheilter sein Begna-

\*) Es wurde erst während dem Laufe der Sitzung übergeben.

digungsgesuch bei dieser hohen Versammlung einreicht. Mag nun Ihr Entscheid darüber ausfallen, wie er wolle, so wird er Dasjenige enthalten, was Sie, Tit., der Sachlage und im Interesse der allgemeinen Sicherheit angemessen finden, und was Sie vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist der uns vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Vergehen seit einiger Zeit sich eher vermehrt als vermindert haben, und daß unsere längst als mangelhaft erfundenen Criminalgesetze einer Verbesserung bedürfen. Selbst das Uebergangsgesetz vom 6. Juli 1831 schreibt dem Großen Rathe u. a. vor: sein Augenmerk „auf die Criminalgerichtspflege, die seit vielen Jahren die begründetste Ursache zu allgemeiner Beschwerde gegeben“ zu richten. Freilich kann der vorliegende Entwurf als ein Theil zu der ersuchten Revision unserer Criminalgesetzgebung angesehen werden; allein es wird nicht außer Orts sein, wenn in dieser hohen Versammlung der lebhafteste Wunsch ausgesprochen wird: daß sofort die Bearbeitung eines vollständigen so notwendigen Criminalgesetzbuches ins Werk gesetzt werden möchte. Ist dieses doch andern eidgenössischen Mithänden in den neuern Zeiten gelungen, warum sollte Bern, wo dieses Bedürfnis schon so lange gefühlt und besprochen wurde, noch länger damit zurückbleiben und sich nur mit stückweisen Palliativmitteln behelfen wollen?

Das angeführte Uebergangsgesetz erwähnt auch „des Militärgesetzes, besonders in Hinsicht auf den Garnisonsdienst und die Dispensationsgebühren.“ Bereits in der vorigen Winter Session haben Sie, Tit., mehrere Sitzungen der Berathung einer neuen Militärverfassung gewidmet, und nun wird der diesförmige Gesetzesentwurf revidirt vorgelegt, worin, wie der dahierige Vortrag besagt, sowohl die bei der ersten Berathung gefallenen Bemerkungen, als die revidirte eidgenössische Militärorganisation, die ebenfalls zur Ratifikation vorliegt, berücksichtigt worden seien. Möchten beides so gelungene Werke sein und sich als solche bewähren; daß der Wehrstand für das Innere des Kantons sowohl, als für das gemeinsame schweizerische Vaterland gewinne; daß Gemeininn und Gemeingeist sich auch dadurch vermehren; daß das Gefühl für schweizerische Freiheit und Unabhängigkeit je länger je mehr geweckt und befördert werde; und daß in Zeiten der Noth und Gefahr unsere eidgenössischen Waffenbrüder mit unerschütterlicher Treue, mit festem Muth und biederem Sinn, sich am Wahlspruch halten: „Eintracht macht stark.“

Da der Tit. Hr. Landammann mir angezeigt, daß er unterm 4. d. M. den Tit. Hrn. Schulttheiß ersucht habe, dem Großen Rathe bei Eröffnung desselben einen Bericht über den Gang der Staatsverwaltung seit den letzten Sommersitzungen, und über die innern und äußern Verhältnisse der Republik zu erstatten, so will ich nun diesem Antrage um so weniger vorgreifen, als mir in Bezug auf diese Angelegenheit keine amtlichen Mittheilungen gemacht worden sind.

Indem wir also diesen Bericht erwarten, erkläre ich die gewöhnliche Wintersitzung des Großen Rathes der Republik Bern für das Jahr 1835 als eröffnet.

Hierauf ergreift Hr. Schulttheiß v. Tavel das Wort, um über den Gang der Staatsverwaltung Bericht zu erstatten.

Tit., ich bin vom Hrn. Landammann Lohner ersucht worden, bei der Eröffnung der diesjährigen Wintersitzungen Bericht zu erstatten über den innern Gang der Staatsverwaltung sowohl, als in Beziehung auf die äußern Angelegenheiten. Es ist mir nun freilich kein Gesetz bekannt, wodurch eine solche Berichterstattung festgesetzt wäre, und da der Regierungsrath alljährlich einen weitläufigen schriftlichen Bericht hier vorlegen soll, so hat es mir um so mehr geschienen, es sei nicht der Fall, gegenwärtig in alle Details der Staatsverwaltung einzutreten, sondern es dürfte genügen, wenn ich nur kurz hier dasjenige reproduzire, was seit der letzten Sommersitzung sich in unserm Staatsleben zugetragen hat. Uebrigens kann bei der Öffentlichkeit, die bei uns herrscht, Ihnen auf jeden Fall etwas Neues mitgetheilt werden. Ich werde zuerst dasjenige berühren, was unsere innern Angelegenheiten betrifft, und dann zu demjenigen übergehen, was den Stand der Dinge dem Ausland gegenüber anbelangt.

Das Departement des Innern war seit der Sommersitzung mit dem gewöhnlichen Gange seiner Administration beschäftigt, und hatte sich namentlich mit unzähligen Konzeptionsbegehren zu befassen, sowie insbesondere eine namhafte Zahl von Gemeindegemeinden zu untersuchen und dieselben dann dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Im übrigen beschäftigte sich das Departement mit drei sehr wichtigen Gesetzesentwürfen, vorerst mit dem Zellgesetz. Dieses ist nach weitläufigen Berathungen im Departement sowohl als vor Regierungsrath soweit gediehen, daß ich hier die Hoffnung aussprechen darf, es werde in etwa 14 Tagen ein zwar auf dem Grundsätze des bisherigen beruhendes jedoch verbessertes Gesetz hier vorgelegt werden. Ein zweiter Gesetzesentwurf betrifft das Wirthschaftswesen nach dem Patentsystem, und ist in Folge eines von Ihnen erheblich erklärten Anzuges bearbeitet worden. Auch dieses Gesetz ist vom Regierungsrathe bereits vorberathen worden, und wird unfehlbar im Laufe dieser Wintersitzung Ihnen zur Berathung übergeben werden können. Das dritte Gesetz, welches vom Regierungsrath noch nicht vorberathen ist, betrifft die Ehehaften überhaupt, und wird etwa in der Februarsitzung dem Großen Rathe vorgelegt werden. Was das Justizdepartement betrifft, so weiß jedermann, der mit der Anzahl von Reklamationen und Vorstellungen, welche bei der Regierung einlangen, bekannt ist, daß dieses Departement die allermeisten Geschäfte hat. Also bleibt ihm auch nur sehr wenige Zeit für legislative Arbeiten. Jedoch ist ein von diesem Departement bearbeiteter Gesetzesentwurf über Verbrechen gegen das Eigenthum vom Regierungsrath bereits vorberathen; ebenso liegt vor Regierungsrath und XVI ein Vorschlag zur Einführung der Friedensgerichte. — Dieser aber ist noch kein eigentlicher Gesetzesentwurf, sondern er enthält bloß die Hauptgrundsätze, weil das Justizdepartement vorher Ihre Gesinnungen in Betreff der Hauptgrundsätze eines solchen Gesetzes kennen muß. Etwa künftige Woche kann diese Arbeit Ihnen vorgelegt werden. Das Finanzdepartement war im Laufe dieses Sommers ebenfalls mit den mannigfaltigen Gegenständen seiner Administration beschäftigt, ferner mit einer Schätzung der sämmtlichen Staatsdomänen, was eine sehr weitläufige Arbeit ist. Eigentliche Gesetzesentwürfe sind von diesem Departement noch keine eingelangt, jedoch wird nächstens die schon so lange gewünschte Zollordnung dem Regierungsrathe zur Vorberathung übergeben werden. Daß dieses bis jetzt noch nicht geschehen, hat für die Sache selbst durchaus keinen Nachtheil, indem diese Zollordnung jedenfalls der Tagatzung, welche sich erst im Juli versammelt, vorgelegt werden muß. Das Erziehungsdepartement war in einer sehr lobenswerthen Thätigkeit begriffen. Dasselbe hat sich besonders mit Einführung des neuen Schulgesetzes befaßt. Ihnen allen ist hiebei bekannt, daß die Prüfung der Schullehrer viel Anruhe und Mühservnögen unter dem Lehrstande hervorgebracht hat. Das Erziehungsdepartement, auf dessen Wunsch diese Maßregel genehmigt und beschlossen worden (der Regierungsrath hat sich in diese Sache weiter durchaus nicht eingemischt, wie in den Blättern irrig geglaubt hat) suchte nun diejenigen Lehrer, welche in dieser allgemeinen Prüfung etwas Ungesetzliches und Gefährliches zu erblicken glaubten, zu beruhigen. Dieses Alles ist Ihnen übrigens aus den Blättern hinreichend bekannt. — Die Prüfung hat nun bereits Statt gefunden in den Aemtern Oberhasle, Interlaten, Ober- und Niederstimmthal, Lun, Frutigen, Saanen, Sef-tigen, Konolfingen, Bruntrut und Freibergen. Im deutschen Kantonsstheile waren 300 Lehrer zur Prüfung einberufen worden, von dieser erschienen dann 36 — 40 nicht. Neunzehn von diesen haben sich förmlich geweigert, in Bruntrut erschienen alle, in Freibergen auch, doch ließen sich dort einige wegen Krankheit u. s. w. entschuldigen. Somit dürfen wir hoffen, daß diese Sache, welche vom Erziehungsdepartement einzig im Interesse des öffentlichen Unterrichtes unternommen worden, einen befriedigenden Ausgang nehmen werde. Das Militärdepartement konnte neben der Beforgung der allgemeinen Administration dieses Zweiges nur wenig machen, indem es erwarten mußte, was von Ihnen hinsichtlich der allgemeinen Militärorganisation würde beschlossen werden. Der gegenwärtige provisorische Zustand verhinderte natürlich jeden umfassenderen Vorschlag. Das Baudepartement hat sehr viele und zum Theil bedeutende Arbeiten im Werke, mit welchen man in ver-



schiedenen Theilen des Kantons emsig beschäftigt ist. Hieher gehören 4 Straßenzüge im Bisthume, dann im alten Kantone die Straßebauten bei Saanen, an der Wannenschiff, zwischen Hindelbank und Esch u. s. w. Beinebens hatte dasselbe diesen Sommer eine sehr schwierige Arbeit, nämlich die Klassifikation sämmtlicher Straßen. Da der Staat den Unterhalt der Straßen 1ster, 2ter und 3ter Klasse übernommen hat, so war das Baudepartement im Falle, sämmtliche Straßen zu klassificiren und die gemachte Klassifikation dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzuschlagen. Diese Genehmigung ist denn auch vom Regierungsrath unter Vorbehalt von allfälligen begründeten Reklamationen ausgesprochen worden. Das diplomatische Departement endlich hatte in der jüngsten Zeit sehr viel mit den Wahlverhandlungen zu thun, indem bekanntermaßen dieses Spätjahr die periodischen Ergänzungswahlen Statt finden mußten. Diese Wahlen sind nunmehr beendigt mit Ausnahme von 3 Wahlversammlungen, welche wegen Doppelwahlen u. s. w. auf den 18. zusammentreten sollen, nämlich diejenige von Schwarzenburg, indem der daselbst gewählte Herr alt Schultheiß von Verber für Wangen optirt hat, die von Thun, weil Herr Kasthofer für Bern entschieden, und endlich diejenige der Landgemeinden des Amtsbezirks Bern, weil Herr Fürsprech Jaggi die auf ihn gefallene Wahl ablehnt. Drei andere Wahlverhandlungen werden uns hier beschäftigen, nämlich diejenige von Biel, von Courtelary und Bruntrut, deren Gültigkeit von verschiedenen Seiten her angegriffen worden ist. Im Uebrigen sind die Urversammlungen an einigen Orten ziemlich schwach besucht worden, was aber nicht sowohl einer Gleichgültigkeit gegen dieses Geschäft zuzuschreiben ist, als vielmehr dem Zutrauen in die gegenwärtige Ordnung der Dinge und dem Umstande, daß in dem Zeitpunkte der Wahlen die Landarbeiten an der Theilnahme hindern. Muß man aber jedenfalls den schwachen Besuch der Urversammlungen an vielen Orten bedauern, so waren dagegen an andern Orten die Urversammlungen weit zahlreicher besucht als im Jahr 1833. Noch ein anderer Umstand hat das diplomatische Departement in Anspruch genommen, wovon Sie alle aus den Zeitungen gewiß bereits unterrichtet sind, ich meine die Anstände in Bruntrut, wo 2 Parteien sich sehr schroff gegenüber standen, und wo bedeutende Gährung und Leidenschaftlichkeit herrschte, so daß beide Parteien sich an die Regierung gewendet haben, um eine außerordentliche Kommission zu begehren. Diese Kommission wurde darauf bestellt in der Person des Hrn. alt Regierungsraths Schnell, des Hrn. Regierungsrathhalters Müller und des Hrn. Rathschreiber Stapfer. Die Akten über die Vorfälle in Bruntrut sind nun geschlossen, und seit der 10. oder 12tägigen Anwesenheit der H. H. Kommissarien herrscht in Bruntrut Ruhe und Ordnung. Mit der Untersuchung über einen bedauerlichen dortigen Vorfall am 1. Oktober ist gegenwärtig Hr. Regierungsrath Müller beauftragt. Was die Bewegung in einigen Gegenden des Kantons wegen der Rechtsameverhältnisse betrifft, so glaubte die Regierung sich nicht darein mischen zu sollen. Wahrscheinlich wird eine Vorstellung von Rechtsamebesitzern sowohl, als eine solche von Nichtrechtsamebesitzern einlangen, und dann wird es Zeit sein, diese Angelegenheit wohl zu erwägen. Der Regierungsrath glaube um so mehr, sich aller Einmischung enthalten zu sollen, als laut den eingegangenen Berichten keine Ursache vorhanden ist, etwas politisches bei diesen Bewegungen zu vermuthen. Die religiöse Frage in Betreff der Badener Konferenzartikel ist ebenfalls vom diplomatischen Departement und vom Regierungsrath noch nicht erledigt worden. Als die Anträge dieser im vorigen Jahre Statt gehabten Konferenz auch dem Stände Bern waren mitgetheilt worden, so haben das Erziehungsdepartement auf der einen Seite, und die katholische Kirchenkommission auf der andern Seite Berichte hierüber eingereicht. Unter den damaligen Verhältnissen glaubte nun der Regierungsrath nicht, daß es der Fall sei, sich näher darüber auszusprechen, daher brachte er auch keine Anträge. In letzter Zeit hingegen beschloß der Regierungsrath, beide Rapporte in deutscher und französischer Sprache drucken und verbreiten zu lassen. Ich glaube, der Druck des einen Rapports sei in beiden Sprachen schon fertig, und derjenige des andern werde in den nächsten Tagen beendet sein. Die Frage selbst ist deswegen noch nicht behandelt worden, weil seither eine neue Konferenz zu Luzern Statt gefunden hat, welche

sich einerseits mit den Badener Artikeln, andererseits mit der Differenz zwischen Aargau und dem Bisthume beschäftigte, und weil der Bericht hierüber von den Abgeordneten des Standes Bern bei dieser Konferenz, nämlich dem Hrn. alt Regierungsrath Schnell, welchem der Regierungsrath vergeblich einen Abgeordneten aus dem französischen Kantonsstheile beizugeben versucht hat, noch nicht eingereicht werden konnte, da Hr. Schnell im Augenblicke, als der Bericht erstattet werden sollte, nach Bruntrut und Laufen geschickt wurde, von wo er erst seit 10 oder 14 Tagen wieder zurückgekehrt ist. Dieser Bericht wird jedoch in wenig Tagen fertig sein, so daß also bald sowohl über die Badener als auch über die Luzerner Konferenz eine Vorberatung vor Regierungsrath Statt finden kann. Somit werden Sie noch im Laufe dieser Sitzung sich zu beschäftigen haben. So viel über unsere Verhältnisse im Innern.

Ich gehe nun über auf unsere Beziehungen zum Ausland. Unsere Verhältnisse zu Frankreich wurden in letzter Zeit ziemlich häufig besprochen wegen einer Angelegenheit zwischen Frankreich und Basellandschaft. Ueber den Gegenstand selbst will ich nicht eintreten, da derselbe mir noch nicht aus den Akten, welche bei den Mitgliedern des vorörtlichen Staatsraths circuliren, bekannt ist. Nur soll ich bemerken, daß diese Angelegenheit durchaus nicht das geringste zwischen den zwischen Frankreich und der Schweiz bestehenden Verhältnissen geändert hat, und daß namentlich die Beschlüsse Frankreichs gegenüber Basellandschaft noch auf den heutigen Tag durchaus nicht exequirt worden sind. Unsere Verhältnisse zu den deutschen Nachbarstaaten sind seit der letzten Tagsatzung unverändert dieselben. Freilich bestehen noch in den deutschen Nachbarstaaten gewisse restriktive Maßnahmen gegen die Schweiz; aber solche, gegen welche mit Reklamationen aufzutreten schwer wäre; weil dieselben auch gegen Frankreich und Belgien bestehen, indem den deutschen Handwerfern untersagt ist, ohne specielle Erlaubniß diese Länder zu betreten. Die unsere schweizerische Mitbürger hemmenden Maßnahmen sind aufgehoben, so namentlich die bekannten Verordnungen von Baden. Da ich am Samstag eine Zürcherische Zeitung gelesen habe, welche von einem sehr zuverlässigen Korrespondenten die Mittheilung erhalten haben will, daß von Seite des preussischen Ministers und des russischen Geschäftsträgers in Folge der Verabredungen zu Töplitz dem Vorort Noten eingereicht worden sein, worin gewisse Zumuthungen gemacht, Garantien verlangt würden, daß aber der Vorort diese Noten verheimliche, u. s. w.; so erkläre ich hiermit amtlich, daß an dieser ganzen Mittheilung, welche jene Zürcherische Zeitung enthält, kein wahres Wort ist. Der preussische Minister, welcher erst vor wenigen Wochen hier akkreditirt worden ist, mit der Weisung, in der Schweiz zu residiren, hat nicht nur keine solche Noten abgegeben, sondern im Gegentheile die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen die Schweiz von Seite seines Hofes ausgesprochen. Alle seine Mittheilungen zeigten von diesen sehr freundschaftlichen Gesinnungen, und mit keiner Sylbe war von Zumuthungen und Garantien die Rede. Eben so wenig hat der kaiserlich russische Geschäftsträger, welcher seit kurzer Zeit wieder hier ist, weder dergleichen Noten abgegeben, noch auch nur von ferne angedeutet, daß solche in der Folge eintreffen möchten. Ueberhaupt ist keine Art von Mittheilung von irgend einer äußern Macht, politische Verhältnisse betreffend, an den Vorort gelangt; wäre dieses geschehen, so würde der Vorort sehr bald den Ständen davon Mittheilung gemacht haben. Wahr ist, daß ganz neulich eine Note vom österreichischen Minister eingereicht worden ist, von welcher selbst der vorörtliche Staatsrath noch keine Kenntniß hat. Nichts desto weniger wage ich es, Sie von dieser Mittheilung bereits jetzt zu benachrichtigen. Es ist nämlich diese Mittheilung ein sehr freundschaftliches Schreiben von Sr. Majestät, dem Kaiser von Oestreich, die Anzeige enthaltend von der leztthin erfolgten Niederkunft der Erzherzogin Sophie. Ich muß bei diesem Anlaß bedauern, daß die schweizerischen Zeitungen von Korrespondenten, welche sich für sehr genau unterrichtet ausgeben, auf solche Weise bedient werden. Ich schließe hiermit meinen Bericht mit der Anzeige, daß, wenn der Große Rath noch fernere Auskunft über diesen oder jenen Gegenstand der Staatsverwaltung verlangen sollte, der Regierungsrath bereit sein wird, zu entsprechen.

(Fortsetzung folgt.)